

Zeitschrift:	Geschäftsbericht / Schweizerische Verkehrszentrale
Herausgeber:	Schweizerische Verkehrszentrale
Band:	23 (1963)
Rubrik:	Die Wiedergutmachungsaktionen für die Typhuskranken aus Zermatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. DIE WIEDERGUT-MACHUNGSAKTIONEN FÜR DIE TYPHUSKRANKEN AUS ZERMATT

Nach der Typhusepidemie von Zermatt vom März 1963 wurde von verschiedenen anderen touristischen Regionen energisch verlangt, daß der Schaden aus den Zermatter Ereignissen durch eine Aktion des ganzen Reiselandes Schweiz aufgefangen und wiedergutmacht werde. Herr Bundesrat Professor Dr. H. P. Tschudi leitete den ihm vom Berner Gerichtspräsidenten Dr. Max Troesch unterbreiteten Plan einer großzügigen Geste gegenüber den Typhuskranken in befürwortendem Sinne an die Schweizerische Verkehrszentrale und den Schweizer Hotelier-Verein weiter. Diese sagten ihre Hilfe sofort zu und beschlossen nach dem Plan des Initianten, daß die 450 Zermatter Typhuspatienten einerseits in den Genuß von 20 Tagen Gratisferien und Gratisreise vom Wohnort zum selbstgewählten Schweizer Ferienziel gelangen sollten, und daß anderseits die Arzt-, Spital- und Heilungskosten auf außergerichtlicher Basis zu vergüten seien, wobei es selbstverständlich dem Geschädigten anheim gestellt wurde, ob er nicht den ordentlichen Gerichtsweg vorziehen wolle.

Die Schweizerische Verkehrszentrale hat es übernommen, in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizer Hotelier-Verein, dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband, dem Verband Schweizerischer Kur- und Verkehrsdirektoren, der Gemeinde Zermatt und dem Kanton Wallis, der Swissair, den Schweizerischen Bundesbahnen, den Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphen-Betrieben und den Schweizerischen Privatbahnen, die *Ferienaktion* durchzuführen. Bis heute (6. März 1964) haben rund 60% aller Typhuskranken ihre Ferien bezogen, oder sie sind mit einem Pauschalbetrag, wie zum Beispiel ein Teil der ausländischen Hotelangestellten, entschädigt worden. *Die Wiedergutmachungsaktion* war ebenfalls von Dr. M. Troesch angelegt und dank seiner geschickten Verhandlungstätigkeit auch erfolgreich durchgeführt worden. Für die Wiedergutmachung stand ein Fonds von einer Million Franken zur Verfügung, der vom Kanton Wallis, von der Gemeinde Zermatt sowie durch eine Defizitgarantie des Bundes geäufnet worden war. Diese Aktion steht praktisch vor dem Abschluß; sie hat den Betrag von Fr. 870 000.— erfordert.

Zahlreiche Dankesschreiben zeigen uns, daß diese Ferien- und Wiedergutmachungsaktionen dazu beigetragen haben – neben der den Typhuskranken gebotenen persönlichen Genugtuung – den guten Ruf des Reiselandes Schweiz zu erhalten.